

**1. Nachtrag zur Satzung
über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für
Grundstücksanschlüsse in der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), , der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am xx.XX.2016 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 11 Gebührensätze

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Schmutzwasser für Kanalbenutzer: Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 3,87 €.

Absatz 3 a, b und c erhalten folgende Fassung:

- (3) a) Ausfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und vollbiologischen Kleinkläranlagen:
Die Gebühr beträgt 12,00 € für jeden abgefahrenen Kubikmeter Klärschlamm. Die Gebührenpflicht entsteht abweichend von § 6 mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

b) Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben:
Die Gebühr beträgt 12,00 € für jeden ausgepumpten und abgefahrenen Kubikmeter. Die Gebührenpflicht entsteht abweichend von § 6 mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

c) Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben:
Die Gebühr beträgt je verbrauchten Kubikmeter Frischwasser:
bei vollbiologischen Kleinkläranlagen 1,37 €
bei Kleinkläranlagen 2,35 €
bei abflusslosen Gruben 2,41 €.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Verringerter Gebührensatz für Wupperverbandsmitglieder:
Die anrechnungsfähigen Verbandslasten werden auf 1,54 €/m³ Schmutzwasser festgesetzt. die Ermäßigung erfolgt jedoch höchstens bis zur Höhe des tatsächlich entrichteten Betrages an den Wupperverband.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.